



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Sportclub „Glückauf“ Auerbach e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Auerbach/Opf. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg unter der Nummer VR 182 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und des Bayerischen Fußball-Verbandes (BFV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV und BFV vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch:
 - a. Die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
 - b. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - c. Abhalten von geordneten Sport-, Spiel- und Turnübungen
 - d. Unterhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheims sowie der Turn- und Sportgeräte
 - e. Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen
 - f. Ausbildung und Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.



3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und sonstige der Tätigkeit im Verein geschuldete persönliche Ausgaben.
6. Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Von der Vereinsverwaltung kann beschlossen werden, die Aufwendersentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendersersatz nach Absatz 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Vereinsverwaltung erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sowie geschlechtlicher Orientierung sind nicht statthaft.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, das heißt aktiven und passiven Mitgliedern sowie Förder- und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die sich an einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen. Passive Mitglieder sind solche, die in keiner Abteilung tätig sind.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
4. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Vereinsverwaltung.
5. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
6. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
7. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.



2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsverwaltung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
5. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vereinsverwaltung ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Vereinsverwaltung bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden. Diese legt die Vereinsverwaltung fest.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr beschließen.



3. Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.
4. Abteilungsbeiträge können durch die Vereinsverwaltung beschlossen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
6. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die die Vereinsverwaltung durch Beschluss festsetzt.
7. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag halbjährig berechnet.
8. Ehrenmitglieder können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Sie haben gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder.
9. Der Verein ist berechtigt, von der Verbandsgerichtsbarkeit (z.B. Sportgericht) gegen ein Mitglied verhängte Geldstrafen einschließlich Gebühren und Auslagen vom betroffenen Mitglied einzufordern. Von der Verbandsgerichtsbarkeit verhängte Funktionssperren sind vom Verein umzusetzen.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a. der Vorstand
- b. die Vereinsverwaltung
- c. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Kassier
 - d. Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Kassier und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Vereinsverwaltung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl in der Vereinsverwaltung nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt innerhalb des Vorstands des Vereines wahrnehmen.
7. Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.



8. Vorstandsmitglieder nach § 9 Absatz 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
9. Wählbar sind auch nicht anwesende Mitglieder, soweit diese schriftlich oder mündlich eine Einverständniserklärung abgegeben haben.

§ 10 Vereinsverwaltung

1. Der Vereinsverwaltung setzt sich zusammen aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. den Abteilungsleiter(n)
 - c. Jugendleiter
 - d. EhrenvorsitzendenDie Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
2. Die Vereinsverwaltung wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Verwaltungsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied der Vereinsverwaltung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Vereinsverwaltung für den Rest der Amtszeit ein neues Vereinsverwaltungsmitglied hinzu zu wählen.
3. Wiederwahl ist möglich.
4. Wählbar sind auch nicht anwesende Mitglieder, soweit diese schriftlich oder mündlich eine Einverständniserklärung abgegeben haben.
5. Der Vereinsverwaltung tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn drei seiner Mitglieder dies beantragen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
6. Die Vereinsverwaltung berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von der Vereinsverwaltung oder einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und mit Namensunterschrift und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Sie ist durch Aushang am Vereinsheim und Veröffentlichung im Stadtanzeiger anzukündigen. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom



stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d. Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - f. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
 - g. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Sonderprüfungen sind möglich.
3. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung der Vereinsverwaltung rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet



werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsverwaltung das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

2. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
3. Die Abteilungsleitung kann von der Amtsführung suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden und zwar bei Verstoß
 - a. gegen die Interessen des Vereins oder
 - b. gegen die Vereinssatzung oder
 - c. gegen Vereinsordnungen oder
 - d. gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
4. Für die Entscheidung gemäß Punkt a) ist die Vereinsverwaltung, für Entscheidungen gemäß Punkt b-d) ist der Vorstand zuständig.
5. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
2. Das Nähere regelt bei Bedarf die Jugendordnung.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Im Falle eines vorsätzlichen und somit schuldhaften Verhaltens ist der Verein von der Haftung ausgeschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Katholische Kirchenstiftung Auerbach/Opf. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereins- und Satzungszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.



4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern das Vereinsvermögen.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der Registerbehörde oder vom Finanzamt bzw. vom Gesetzgeber vorgeschrieben werden, werden von der Vereinsverwaltung umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 18 Sprachregelung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung oder in den Vereinsordnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.01.2022 verlesen, geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.